

**Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe
am 06. November 2019 um 10:00 Uhr beim Aggerverband
in der Hauptverwaltung in Gummersbach**

Protokoll

TOP 1: Begrüßung und Allgemeines

Herr Dr. Moshage, Abteilungsleiter Abwasser, begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und eröffnet den 82. Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserwirtschaftsverbände NRW.

Herr Weber, Fachbereichsleiter Abwasser, übernimmt die Moderation dieser Veranstaltung.

Das Protokoll des letzten Erfahrungsaustausches vom 04.04.2019, Ruhrverband, wird ohne Änderungen angenommen.

Herr Weber fragt an, ob es Änderungen oder Ergänzungen zur aktuellen Tagesordnung gibt. Das ist nicht der Fall.

Frau Junghärtchen vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband teilt mit, dass sie in einigen Monaten den BRW auf Grund einer neuen Tätigkeit verlassen wird. Das bedeutet, dass dieser Erfahrungsaustausch auch ihr letzter ist. Sie stellt Frau Dittmer (anwesend) als ihre Nachfolgerin vor. Frau Dittmer wird den Platz von Frau Junghärtchen in der Redaktionsgruppe einnehmen.

TOP 2: Rechtliche Hintergründe

Herr Weber spricht einen angekündigten Referentenwurf zur Reform der Abwasserabgabe an. Dieser liegt jedoch z. Zt. noch nicht vor.

Frau Schäfer-Sack (AGW) bestätigt, dass der Referentenentwurf z. Zt. in Erarbeitung ist aber noch nicht vorliegt. Sie berichtet weiter, dass auch noch keine Einzelheiten bekannt sind. Der Entwurf soll wohl im November 2019 kommen. Sobald hier Informationen vorliegen, wird die AGW diese bekanntgeben.

Frau Schäfer-Sack übergibt Unterlagen (dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt) aus einem Vortrag über die Reform der Abwasserabgabe – Aufgabe aus dem Koalitionsvertrag 2018 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) aus Juni 2019 in Berlin. Sie führt dazu aus, dass wohl in NRW einige Kläranlagen ertüchtigt werden müssen. Es soll eine bundeseinheitliche Regelung für Spurenstoffe geben. Es soll das Verursacherprinzip gelten.

Herr Lemmel vom Ruhrverband berichtet von einem Treffen der DWA-Arbeitsgruppe mit dem BUND.

Laut seinen Ausführungen soll die Abgabesatzhalbierung entfallen, die Höhe des Abgabesatzes steht noch nicht fest. Über die „Raketenentschärfung“ wurde bei diesem Treffen nichts gesagt. Die Verrechnungsmöglichkeiten mit den Investitionen soll bleiben, aber auf 50 % der Investitionen begrenzt werden. Statt dessen soll die Frachtreduzierung von 20 % auf 10 % reduziert werden. Es soll eine optionale Messlösung geben, deren Ausgestaltung aber noch nicht klar ist.

Der WVER teilt mit, dass er im Rahmen der DIN-Analytik jährlich bei den 4/5 Anträgen Alternativverfahren beantragt. Laut seiner Aussage müssen die Alternativverfahren beantragt werden, da sie sonst vom LANUV nicht anerkannt werden. Damit ist jedoch nicht die Betriebsanalytik über Küvettentests gemeint, die auf den Kläranlagen im Rahmen der Selbstüberwachung ausgeführt wird.

Frau Reinders führt aus, dass drei Alternativverfahren für die Parameter CSB, P ges und N anorg. ohne Antragesverfahren angewendet werden können, andere Verfahren müssen beantragt werden. Gibt es keine Rückmeldung vom LANUV, dann ist das Verfahren/Messprogramm genehmigt. Die Runde diskutiert über das Thema.

Herr Weber führt aus, dass es wünschenswert wäre, auch die Küvettenanalytik im Rahmen der Eigenüberwachung für die Nachweise der Heruntererklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG zuzulassen. Dies wird in anderen Bundesländern zugelassen und bedeutet insbesondere bei Anlagen der Größenklasse 2 bis 4 eine deutliche Reduzierung des Analyseaufwandes. Frau Schäfer-Sack fragt in die Runde, ob das die einheitliche Meinung der Teilnehmer/innen ist, was bejaht wird. Frau Schäfer-Sack sagt zu, die Küvettenanalytik als zusätzliche Analyseoption über die AGW in mit in den Referentenentwurf aufzunehmen.

Herr Weber fragt nach dem aktuellen Stand bezüglich des verschärften Vollzuges der „4 aus 5-Regelung“.

Der NV teilt mit, dass es jetzt ein Verfahren gibt. Der AV führt aus, dass es bis zu fünf Verfahren gibt. Beim EV gibt es z. Zt. vier Verfahren, evtl. kommen drei neue Fälle hinzu, die über Anpassungsvereinbarungen abgewickelt werden sollen. Der WVER führt derzeit drei Verfahren, zwei weitere werden wohl dazukommen. Der WVER hat die Begründung des RV in dieser Angelegenheit übernommen.

Herr Richterich berichtet von einem Fall, wo der WVER den N-Wert auf 12 mg/l heruntererklärt hat. Innerhalb von vier Tagen wurde dieser Parameter zweimal beprobt mit den Ergebnissen– 12,02 mg/l und 14 mg/l.

Die Runde diskutiert darüber, wieviel Stellen hintern Komma bzw. wieviel Stellen überhaupt im Messprotokoll ausgewiesen werden. Ergebnis: Es müssen insgesamt drei signifikante Stellen ausgewiesen werden.

Im Rahmen der 4/5-Anträge werden weitere, verschiedene Fälle diskutiert: Der EV spricht den Dreijahreszeitraum an, warum gilt dieser nicht bei den 4/5-Anträgen. Der WVER bringt dazu ein Beispiel: Eine kleine Kläranlage wird lediglich zweimal im Jahr vom LANUV beprobt. Die CSB-ÜW betrugen im Jahr 2017 90 mg/l und im Jahr 2018 110 mg/l. Wie wird die „4 aus 5 Regelung“ angewendet?

Der NV fragt an, ob der Gewässerschutz als Begründung in den 4/5-Antrag soll?

Die LINEG verweist dazu auf den Hintergrund schwankender Zulaufmengen, z.B. saisonbedingten „Kampagnen“ potentieller Einleiter, die sich auf die Ablaufwerte auswirken.

Der RV führt aus, egal ob man bei den 4/5-Anträgen eine Jahreserklärung oder die Heruntererklärung quartalsweise abgibt, das Ergebnis ist fast gleich. Der RV bleibt deshalb bei der Quartalsklärung.

Weiter wird die Vorgehensweise bei einer Überschreitung nach 4/5 diskutiert, wenn offensichtlich ist, dass dieser nicht erfolgreich sein wird. LINEG und AV stellen dann einen neuen Antrag und ergänzen den neuen Quartalsantrag mit den „Zeitresten“ des alten Quartals.

Der WVER führt aus, dass das LANUV in den Festsetzungsbescheiden mit 4/5 Anträgen die Formulierung „Wert wurde nicht eingehalten“ verwendet. Das entspricht jedoch nicht immer den Tatsachen. Hier handelt es sich wohl um einen Fehler in LANUV-System (Daten verloren gegangen?). Die Festsetzungsbescheide wurden zwar korrigiert, aber nicht in Form eines neuen Festsetzungsbescheides, sondern in einem Änderungsbescheid. Hier ist Vorsicht geboten, die Fristen ändern sich deshalb nicht. Die LINEG hat die gleichen Erfahrungen gemacht, es gibt keine Aufhebungsbescheide, sondern nur Änderungsbescheide. Der EV ergänzt dazu, dass der neue LANUV-Jurist keine neuen Festsetzungsbescheide erlassen will.

Der WVER stellt fest, dass die Bezirksregierung Köln nur Bescheide mit kurzer Gültigkeitsdauer – ein bis eineinhalb Jahre – und mit lediglich drei Seiten erteilt. Laut Herrn Richterich gibt es hier unterschiedliche Auffassungen zwischen der BZ Köln und BZ Düsseldorf.

TOP 3: Schmutzwasser

Der BRW berichtet von zwei Überschreitungen des Parameters Nickel. Das LANUV hat jedoch nicht gemessen. Der Festsetzungsbescheid weist keine Überschreitungen aus. Der WVER meint dazu, dass vielleicht ein falsches Messverfahren angewendet wurde und die Proben deshalb nicht gewertet wurden. Die LINEG meint dazu, dass dann die Proben nicht verwendet werden dürfen. Der RV berichtet ebenfalls von Nickel-Überschreitungen, die nicht geahndet wurden.

Der AV berichtet von einem Bescheidpassus bzgl. der Schwermetallparameter. Hier soll der AV Hilfe bei der Ermittlung von Verursachern leisten. Bisher hat es diesbezüglich keine Nachteile gegeben.

Beim Überwachungswert für die Höchstwassermenge gibt es zwei unterschiedliche Angaben in den Bescheiden. Die Angabe in m³/0,5h findet immer Anwendung und ist unstrittig. Bei der Angabe in l/s, die ebenso in vielen Bescheiden aufgeführt ist, kann es bei der Überwachung zu Konflikten kommen. Der Sekundenbezug unterliegt u.U. großen Schwankungen, die nicht vermeidbar sind. In Einzelfällen kann dies zu einer Überschreitung mit Auswirkung auf die Abwasserabgabe führen.

Der WV führt beispielsweise aus, dass im Erlaubnisbescheid „nur nachrichtlich“ ein ÜW in der Einheit l/s aufgeführt ist. Der WVER hatte einen Fall, bei dem der l/s-Wert um 3 – 4 % überschritten wurde mit Erhöhung der Abgabe. Herr Richterich erläutert dazu die Vorgehensweise des LANUV's. Der Sekundenwert wird am Anfang der Probennahme und nach Ablauf einer halben Stunde nochmals abgelesen. Der höhere Wert wird dann protokolliert. Herr Richterich verweist auf das Merkblatt 31, wonach der l/s-Wert nicht verwendet werden darf.

Herr Lemmel vom RV führt aus, dass es mittlerweile nur noch wenige Bescheide gibt, in denen es einen Sekundenbezug für die Höchstwassermenge gibt. Der RV achtet schon seit längerem darauf, dass diese Angabe nicht mehr im Bescheid aufgeführt wird.

Fazit für alle: der l/s-Wert sollte nicht mehr im Erlaubnisbescheid stehen und auch nicht mehr beantragt werden.

TOP 4: Niederschlagswasser

Frau Schäfer-Sack berichtet, dass das Merkblatt A 102/103 2016/2017 überarbeitet wurde. Die DWA hat nach vier Jahren eine Stellungnahme angekündigt und will auf die Änderungen antworten. Die Regelungen sollen mit den Anforderungen der Gewässerverträglichkeit in den BWK-Merkblättern in Einklang gebracht werden, für die Emissionen und Immissionen soll es abgestimmte Vorgaben geben. Es soll dann neue Bescheide geben.

Tenor ist, dass die bei Feststellung der Gewässerverträglichkeit über die BWK-Betrachtung dies in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen ist und dass das dann die Voraussetzung für die Abgabefreiheit ist.

Die Bezirksregierungen (z.B. BR Köln) führen „schwarze Listen“ über die Einleitungen, bei denen die Gewässerverträglichkeit nicht nachgewiesen ist. Ist ein Netz auf dieser Liste, gibt es keine Abgabefreiheit. Steht ein Netz nicht auf dieser Liste, so wird die Abgabefreiheit gewährt. Im ABK muss nur die Nachweisführung stehen, nicht die Maßnahme selber.

Zum Thema Gewässerverträglichkeit gibt es weitere Äußerungen aus der Runde. Der AV hat schon vor Jahren für viele Einleitungen die entsprechenden Unterlagen eingereicht, jedoch erst wenige BWK-Prüfvermerke erhalten. Der EV hat kleinere Netze befreit bekommen, will aber derzeit die Angelegenheit noch nicht bewerten.

Die LINEG teilt mit, dass in den Fällen, wo die Netze befreit sind, auch ein BWK M3 Prüfvermerk vorliegt.

TOP 5: Stand der Verwaltungsstreitigkeiten

Der BRW berichtet von einem Verfahren bei dem für den Parameter Nickel die Abgabehalbierung im Festsetzungsbescheid verwehrt wurde. Die Klage des BRW wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der Stand der Technik eingehalten werden muss.

Die Runde diskutiert den Fall. Für den PM Nickel gibt es keine Mindestanforderungen, keine Regeln der Technik und auch keinen Stand der Technik. Es bleibt unklar, warum die Halbierung verwehrt wurde.

Der Ruhrverband berichtet über den weiteren Verlauf des Vorgangs „Verlust der Abgabefreiheit bei Identifizierung eines rechnerischen Überbaus der Kanalisation“ von zwei seiner Mitgliedsgemeinden (Erfahrungsaustausch 04.04.2019). Die Klagen des RV wurden abgewiesen, die Abgabebefreiung verwehrt. Begründung: Das Kanalnetz ist 50 bis 100 Jahre alt und kann deshalb nicht jederzeit den Stand der Technik einhalten.

TOP 6: Verschiedenes

Der Niersverband berichtet von einer NW- Baumaßnahme im Mischsystem (Bau RÜB und Bodenfilterbecken). Es wurden Verrechnungsanträge nach § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 AbwAG gestellt. Der NV fragt nach, nach welchem Paragraphen zu verrechnen ist. Das LANUV hat die Verrechnung der Maßnahme weder im Schmutzwasser- noch im Niederschlagswasserfestsetzungsbescheid berücksichtigt. Das LANUV NRW hat diesbezüglich auf einen aktuellen Vordruck nach § 8 AbwAG NRW verwiesen. Laut NV liegt der Vorgang zwecks Überprüfung in der Rechtsabteilung des LANUV. Die Runde ist der Auffassung, dass der Antrag nach § 10 Abs. 4 AbwAG maßgeblich ist.

TOP 7: Ort und Termin des nächsten Erfahrungsaustausches

Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 23.04.2020 beim Erftverband statt.